

# PHILOSOPHY

Seite 18

Ein Gespräch mit Prof. Dr. Peter Kindler über das europäische Insolvenzrecht

## INSOLVENT IN EUROPA

**Prof. Dr. Peter Kindler ist nach mehr als zehn Jahren an der Ruhr-Universität Bochum dem Ruf an die Universität Augsburg gefolgt und hat dort seit dem Frühjahr 2007 den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung inne. Kindler ist außerdem Generalsekretär der „Vereinigung für den Gedankenaustausch zwischen deutschen und italienischen Juristen“.**

**? Herr Professor Kindler, Sie geben zusammen mit Herrn Nachmann ein Buch zum Insolvenzrecht in Europa heraus. Ist das Thema „Insolvenz“ eigentlich ein altes Thema oder entwickelt sich das erst seit jüngerer Zeit?**

! Eine Art Konkursverfahren kannten bereits die alten Römer mit der Einweisung in die Güter des Schuldners (missio in bona). Die Ursprünge unseres modernen Insolvenzrechts gehen zurück auf das 14./15. Jahrhundert, auf die oberitalienischen Handelsstädte, in denen ja auch die wesentlichen Elemente des gegenwärtigen Bankenwesens „erfunden“ wurden. Der Ausdruck „la banca rotta“ bezeichnet ursprünglich den Handelstisch, an dem der Kaufmann saß – auch der Geldwechsler – und den man ihm zerschlagen hat, wenn er zahlungsunfähig war. Bei uns in Deutschland haben wir das Thema kurz nach der Reichsgründung mit der Reichs-Konkursordnung vom 10.2.1877 in eine rechtliche Form gegossen, die bis 1998 in Kraft war und damit ziemlich lange gehalten hat.

**? Und was hat sich seit 1999 geändert?**

! Seit 1999 ist die Konkursordnung Vergangenheit und die Insolvenzordnung in Kraft. Es gibt ein paar signifikante Unterschiede. Der wichtigste ist, dass dieses Verfahren nicht mehr zwingend darauf gerichtet ist, das Schuldnervermögen zu verwerten. Sondern es gibt einen zweiten Verfahrenszweck, der positiv formuliert ist, nämlich die Sanierung von Unternehmen im Rahmen eines sogenannten „Insolvenzplans“. Stellen Sie sich das bildlich wie ein Y vor: Sie fahren erst mal geradeaus und kommen dann nach einiger Zeit an die Weichenstellung, bei der zu entscheiden ist, ob man das Unternehmen zerschlagen oder sanieren will. Diese Weichenstellung erfolgt also nicht gleich zu Beginn des Verfahrens, damit man sich als Insolvenzverwalter in der ersten Einarbeitungsphase – in der man die Bücher prüft und einen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nimmt – darüber klar werden kann, wohin die Reise geht.



Illustration: Tina Berning

Der zweite wichtige Unterschied ist die sogenannte „Verbraucherinsolvenz“ – also die Möglichkeit für Privatpersonen ein Insolvenzverfahren in Anspruch zu nehmen – mit der Aussicht auf eine Restschuldbefreiung. Das bedeutet, dass man einen Teil seiner Restschulden los wird, wenn man sich an einen Zahlungsplan hält. Das ist aus sozialstaatlichen Überlegungen ins Gesetz gekommen und neu.

### **? So, und wie unterscheidet sich das jetzt in den verschiedenen Ländern? Zum Beispiel das „Ur“-Insolvenzrecht, also das der Italiener, von unserem?**

! Nun, das heutige italienische Insolvenzrecht ist sehr ähnlich zu unserem. Es gibt allerdings im juristischen Alltag beträchtliche Abweichungen, weil die italienische Justiz langsamer arbeitet als die deutsche.

### **? Wie sieht es bei den Angelsachsen aus?**

! Dazu muss man wissen, dass England ja ein Land ist, das dem Common law folgt, weshalb Rechtsstreitigkeiten dort grundsätzlich an Hand von bereits ergangenen Gerichtsentscheidungen entschieden werden. Das kann bis ins 17. Jahrhundert hineinreichen. Dies ist für uns eine ganz schwer verständliche Vorgehensweise, weil wir hier in Deutschland nach Gesetzen – also mehr oder minder prinzipiell Vorgegebenem, „Gesetztem“ – vorgehen, die eine bestimmte Materie systematisch regeln. Und deshalb tun wir uns natürlich leichter, wenn wir im Ausland auch Gesetze vorfinden. In den letzten Jahren haben die Engländer aus diesem Grund ihre Tradition gebrochen und ihr Insolvenzrecht auch für Kapitalgesellschaften einheitlich geregelt, und zwar im Insolvency Act 1986. Der Trend weg vom Fallrecht und hin zum Gesetzesrecht hat übrigens etwas mit der EU zu tun, weil die Engländer immer häufiger Richtlinien der EU umsetzen müssen. Und das geht natürlich leichter, wenn man ein Gesetz hat, das man den europäischen Richtlinien anpassen kann.

Durch diese neue Regelung können wir jetzt in England in Fragen des Insolvenzrechts einfacher die Rechtslage ermitteln, als

wenn wir in Datenbanken nach Entscheidungen des House of Lords der letzten drei bis vier Jahrhunderte suchen müssten.

### **? Ist die Entwicklung in England ein Zeichen dafür, dass sich das Insolvenzrecht innerhalb der EU allmählich angleicht?**

! Eine Angleichung ist leider weit und breit nicht in Sicht. Allerdings muss man wissen, dass im Insolvenzrecht ja zwei prinzipiell unterschiedliche Ebenen vorhanden sind: Die eine Ebene ist die Zuständigkeit für bestimmte Insolvenzverfahren. Dazu gibt es schon eine Verordnung der EU. Aber wenn diese Frage geklärt ist, dann landet man auf der zweiten Ebene, in einer der nationalen Insolvenzgesetzgebungen und dort macht jeder Mitgliedstaat im Prinzip, was er will.

### **? Und damit sind wir bei Ihrem Buch.**

! Richtig. Die Annahme, dass es in anderen EU-Ländern bei Insolvenzfällen genauso zugeht wie bei uns, wäre nämlich eine gefährliche Grundeinstellung. Man muss sich gerade im Insolvenzrecht sehr genau anschauen, wie die ausländische Rechtslage ist, damit man bei internationalen Geschäften im Insolvenzfall zu seinem Geld kommt.

Ein Beispiel: Es gibt in allen Insolvenzrechtsordnungen die sogenannte „Anfechtung“. Nehmen wir an, der Schuldner geht kurz vor der Insolvenz hin und verschiebt Vermögen – an die Ehefrau oder andere ihm nahestehende Personen. Dadurch schmälert er sein Vermögen, so dass die Gläubiger weniger Chancen haben, ihre Forderungen durchsetzen zu können. Der Insolvenzverwalter prüft nun anhand der Gesetze, ob er diese verschobenen Vermögenswerte wieder zurückholen kann. Zum Beispiel ob er dem oben erwähnten Dritten die verschobenen Werte wieder abnehmen kann, um sie den Gläubigern zugutekommen zu lassen. Diese Insolvenzanfechtung ist nun ganz verschieden ausgestaltet in den einzelnen Ländern. In einigen Ländern gibt es sehr lange Fristen, was den Insolvenzverwalter freut, weil er weit in die Vergangenheit zurückgehen kann, um solche Vermö-

gensverschiebungen rückgängig zu machen. Andere Länder haben kurze Fristen, die wiederum günstiger für den Schuldner und dessen Interessen sind, seine Vermögenswerte vor dem Zugriff der Gläubiger in Sicherheit zu bringen.

In Deutschland zum Beispiel ist die Frist bei einer vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung zehn Jahre lang, in Italien nur fünf. Aber mehr finden Sie dazu natürlich in unserem Buch.

### **? Auf dem Buch stehen ja zwei Namen, nämlich Ihrer und der von Josef Nachmann. War die Idee zu dem Buch der Wunsch, Forschung und Praxis zusammen zu Wort kommen zu lassen? Und wenn ja, wer hat da eigentlich was gemacht?**

! Das war eine sehr schöne, reibungslose und effiziente Zusammenarbeit. Wie Sie sich vorstellen können, braucht man für ein Kompendium des Insolvenzrechts in zwölf Staaten eine ganze Reihe von Experten. Die zu finden, zu motivieren und ihre Texte in eine Struktur zu bringen, die es dem Leser möglichst einfach macht, die Länder miteinander zu vergleichen und sich in den Unterschieden zurechtzufinden, das war nicht einfach. Sie können sich außerdem sicherlich vorstellen, dass Professoren und gestandene Anwälte nur ungern Änderungen an ihren einmal fertig gestellten Texten vornehmen, es aber tun müssen, wenn sie sich zum Beispiel zu kompliziert ausgedrückt haben. Ein weiterer Punkt ist, sie immer wieder an die Abgabefristen zu erinnern. Die Herausgebertätigkeit erfordert dabei sehr viel Diplomatie und Fingerspitzengefühl, weshalb hier Dr. Alexander Fridgen von Nachmann Rechtsanwältin erwähnt werden muss, der unter anderem in diesem Punkt eine glänzende Arbeit geleistet hat.


Ich habe bei der Arbeit an diesem Buch gemerkt, dass ich es mit Anwälten zu tun habe, also mit Praktikern, die meistens zielgerichteter arbeiten, als es bei Universitätsleuten – mich natürlich ausgenommen (lacht) – der Fall ist. Und so haben wir bei dieser internationalen Gemeinschaftsarbeit mit einem guten Dutzend Autoren das Buch in der Rekordzeit von einem Jahr fertiggestellt.

### **? Was sind das für Autoren – außer Ihnen und Josef Nachmann?**

! Es sind alles Personen, die in der Praxis der Insolvenzverwaltung in den jeweiligen Ländern stehen, die aber neben diesem ihrem Alltagsgeschäft die Lust und die intellektuelle Kapazität haben, dieses Thema auch wissenschaftlich zu reflektieren und so darzustellen, dass es von praktischem Nutzen für Leser aus anderen Ländern ist.

### **? Und warum soll man das Buch kaufen?**

! Dafür gibt es viele Gründe: Sie erfahren auf Deutsch eine praxisgerechte Darstellung des Insolvenzrechts aus den zwölf wichtigsten europäischen Staaten – inklusive Russland – und können sich dadurch bereits bei anstehenden Vertragsgestaltungen im internationalen Geschäft adäquat für den Ernstfall absichern. Sie können neben diesen vorbeugenden Sicherungen aber auch für den Insolvenzfall ihres Wirtschaftspartners erste Informationen nachschlagen, was zu tun ist, damit Sie zu ihrem Geld kommen. Außerdem gibt Ihnen ein ausführliches Insolvenzrechtsglossar in den zwölf Sprachen der behandelten Ländern die notwendigen Begriffe an die Hand, um sich vor Ort inhaltlich zurechtzufinden. Und – last but not least – sind Sie auf dem aktuellsten Stand der Informationen zum Insolvenzrecht in Europa. Und all das mit einem Buch, das so in dieser Form inhaltlich und konzeptionell völlig neu ist. Es gibt also eine ganze Reihe guter Gründe, zu diesem Buch zu greifen.

 In diesem Handbuch erfahren Sie auf Deutsch eine praxisgerechte Darstellung des Insolvenzrechts aus den zwölf wichtigsten europäischen Staaten – inklusive Russland – und können sich dadurch bereits bei anstehenden Vertragsgestaltungen im internationalen Geschäft adäquat für den Ernstfall absichern.

**N5** Nachmann Rechtsanwältin arbeiten in ständiger Kooperation mit Prof. Dr. Kinder von der Universität Augsburg.